


Besondere Bestimmungen für das Los „Glücksschwein“ (Los-Typ 42) bei der Sofortlotterie mit Rubbellosen im Internet 06/2026

§ 1 Das Los „Glücksschwein“ / Los-Typ 42

- (1) Die LOTTO Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) vertreibt im Rahmen der Sofortlotterien mit Rubbellosen das Los „Glücksschwein“ (Los-Typ 42). Die Serien sind fortlaufend bezeichnet.
- (2) Die vom Unternehmen über das Internet vertriebenen Lose „Glücksschwein“ (Los-Typ 42) sind Bestandteil der im Vertriebsgebiet des Unternehmens angebotenen gleichnamigen Sofortlotterie mit Rubbellosen.
- (3) Der Lospreis beträgt € 1,-. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 2 Gewinnentscheid

- (1) Jedes Los ist mit einem digitalen Rubbelfeld versehen, das der Gewinnermittlung dient. Durch digitales „Aufrubbeln“ der abgebildeten Goldmünzen bzw. Betätigen der Schaltfläche „automatisch aufrubbeln“ werden sechs Spielfelder sichtbar gemacht.
- (2) Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so ist dieser Betrag **einfach** gewonnen. Erscheint in zwei von sechs Spielfeldern der gleiche Betrag und wird zusätzlich das Symbol „Glücksschwein“  aufgedeckt, ist dieser Betrag **doppelt** gewonnen.

Bei allen anderen Kombinationen wird kein Gewinn erzielt.

§ 3 Gewinnausschüttung

Das Spielkapital der Serie beträgt € 3 Mio.

Davon werden 52 v. H. nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Einzelgewinn in €	Anzahl der Gewinne	Chance	Gewinnsumme insgesamt in €
5.000,-	6	1 : 500.000,00	30.000,-
100,-	90	1 : 33.333,33	9.000,-
40,-	540	1 : 5.555,56	21.600,-
20,-	3.000	1 : 1.000,00	60.000,-
10,-	30.000	1 : 100,00	300.000,-
4,-	78.000	1 : 38,46	312.000,-
2,-	239.700	1 : 12,52	479.400,-
1,-	348.000	1 : 8,62	348.000,-
Gesamt:	699.336	1 : 4,29	1.560.000,-

§ 4 Gewinnauszahlung

- (1) Gewinne werden grundsätzlich dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben.
- (2) Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit einen Betrag festzulegen, ab dem Gewinne mit befreiender Wirkung automatisch auf die von ihm angegebene Bankverbindung überwiesen werden sollen. Darüber hinaus kann der Spielteilnehmer sich seine auf dem Spielkonto gutgeschriebenen Gewinne auch jederzeit über eine im Spielkonto bereitgestellte Funktion auf seine hinterlegte Bankverbindung mit befreiender Wirkung überweisen lassen.
- (3) Wird mit einem Gewinn der maximale Guthabenbetrag des Spielkontos in Höhe von € 2.500,- überschritten, überweist das Unternehmen diesen Gewinn mit befreiender Wirkung auf die auf dem Spielkonto hinterlegte Bankverbindung.
- (4) Das Unternehmen ist nach § 387 BGB berechtigt, gegenüber dem Spielteilnehmer bestehende offene Forderungen mit dessen Gewinnauszahlungsanspruch sowie mit dessen bereits auf seinem Spielkonto gutgeschriebenen Gewinnen aufzurechnen, soweit die Forderung aus einer Rücklastschrift bereits eingezogener Spieleinsätze nebst etwaigen Bearbeitungsentgelten für Spielteilnahmen resultiert. Der Spielteilnehmer kann gegen Forderungen des Unternehmens nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese „Besondere Bestimmungen“ treten am 22. Juni 2026 in Kraft.

LOTTO Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG • Handelsregister: Kiel HRA 4481 • 24103 Kiel • Fleethörn 35 • Tel. 0431/9805-0 • E-Mail: info@lotto-sh.de

Erlaubnis des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – IV 36
– vom 12.05.2026